

PROSPEKT

I Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

► **Bezeichnung: HSBC EURO GVT BOND FUND**

► **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht.

► **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Auflegung am 17. Dezember 1998 für eine Dauer von 99 Jahren.

► **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

	ISIN	In Frage kommende Zeichner	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Ausgabeaufschlag	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestzeichnungsbetrag
HC	FR0000971293	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	1/1.000 Anteil	1.524,49 €	max. 2%	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/10.00 Anteil
HD	FR0000971301	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	1/1.000 Anteil	1.524,49 €	max. 2%	Nettoergebnis: Ausschüttung Erzielte Netto Gewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf jährlichen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1/1.000 Anteil
SC	FR0013216199	Institutionellen Anlegern vorbehalten	20.000.000 €.	1.000 EUR	max. 2%	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1.000 Anteil
SD	FR0013216173	Institutionellen Anlegern vorbehalten	20.000.000 €.	1.000 EUR	max. 2%	Nettoergebnis: Ausschüttung Erzielte Netto Gewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf jährlichen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1/1.000 Anteil
ZC	FR0013216165	Den OGA und Mandanten der HSBC-Gruppe vorbehalten	1/1.000 Anteil	1.000 EUR	6% maximal von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1.000 Anteil

BC	FR0013270436	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	1/1.000 Anteil	1.000 EUR	max. 2%	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1.000 Anteil
BD	FR0013313939					Nettoergebnis: Ausschüttung Erzielte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf jährlichen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft		

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

► **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilinhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten.

HSBC Global Asset Management (France)
E-Mail-Adresse: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

II Für den OGAW tätige Stellen

► **Verwaltungsgesellschaft:**

HSBC Global Asset Management (France)
Sitz: Cœur Défense - 110, esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie
Von der Börsenaufsichtsbehörde (Commission des Opérations de Bourse) am 31. Juli 1999 unter der Nr. GP99026 zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft.

► **Verwahrstelle und Depotbank:**

CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), die vom CECEI als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie Informationen über Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, sind auf der Website von CACEIS verfügbar unter: www.caceis.com.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

► **Stelle für die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Delegation der Verwaltungsgesellschaft:**

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft (société anonyme), die vom CECEI als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

► **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit

Crystal Park

63 rue de Villiers - 92200 Neuilly sur Seine Vertreten durch Herrn Benjamin Moise

► **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense - 110, esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie

► **Beauftragte Stelle:**

Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

CACEIS FUND ADMINISTRATION ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.

CACEIS FUND ADMINISTRATION wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

III Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

► **Merkmale der Anteile oder Aktien:**

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.

Für die **Anteilsverwaltung** ist die CACEIS Bank verantwortlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear FRANCE erfolgt.

Stimmrecht: Die Anteile eines FCP gewähren kein Stimmrecht und alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst. **Form der Anteile:** Inhaberanteile. Zeichnungen von Namensanteilen sind ausschließlich auf vorhergehenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zulässig.

Anteilsbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können für die Anteilklassen H, S, Z und B in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil erfolgen.

► **Abschlussdatum:**

Letzter Bewertungstag des Monats Dezember (Ende des 1.Geschäftsjahres: letzter Börsentag des Monats Dezember 1999).

► **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Transparenz betrachtet die französische Finanzverwaltung Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der von dem OGAW gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf den Anleger und/oder in dem Land, in dem der OGAW ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauf folgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

III-2 Besondere Bestimmungen

► **ISIN-Code:**

Anteilkasse	ISIN
HC	FR0000971293
HD	FR0000971301
SC	FR0013216199
SD	FR0013216173
ZC	FR0013216165
BC	FR0013270436
BD	FR0013313939

► **Kategorie:**

Anleihen und weitere auf Euro lautende Schuldtitel

► **Anlageziel:**

Dieser FCP:

- Bewirbt ökologische oder soziale Merkmale (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))
- Verfügt über ein nachhaltiges Investitionsziel (Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sogenannten Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)).

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang SFDR des Prospekts.

Anlageziel des FCP:

- Überperformance des Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) über die empfohlene Anlagedauer, ohne Verwaltungsgebühren*

**Diese Gebühren entsprechen nachstehend 1 + 2 in der Gebührentabelle, die dem OGAW dieses Prospekts in Rechnung gestellt werden.*

- Verbesserung des ESG-Ratings (Umwelt/Soziales/Governance) des Portfolios im Vergleich zum ESG-Rating des Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI).

► **Referenzindex:**

Der Referenzindex ist der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI).

Der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) wird in Euro und mit Wiederanlage der Kupons von CitiGroup berechnet. Dieser Index setzt sich aus allen von Staaten der Eurozone begebenen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd. Euro zusammen. (Bloomberg-Tickercode: EGBI Index).

Infolge des Brexits muss sich die den Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) verwaltende FTSE International Limited gemäß dem Anerkennungsverfahren der Benchmark-Verordnung für in einem Drittstaat der Europäischen Union ansässige Verwaltungsgesellschaften bei der ESMA registrieren.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsstelle FTSE International Limited: <http://www.ftserussell.com/>

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Nachverfolgung der verwendeten Benchmarks, das die bei wesentlichen Änderungen am Index oder der Einstellung des Angebots dieses Index zu ergreifenden Maßnahmen beschreibt.

► **Anlagestrategie:**

1 Eingesetzte Strategien:

Der Fondsverwalter wird die nachfolgenden Performancequellen nutzen:

- 1- **Aktives Management des Zinsrisikos**, das sich auf das Management der Sensitivität und Kurvenstrategien verteilt. Die allgemeine Sensitivität des Fonds und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Kurve, um die Verflachung, Versteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen.
- 2- **Titelauswahl** unter den von Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion begebenen oder garantierten Anleihen. Die Titelauswahl hängt von der Analyse ihres relativen Werts durch das Verwaltungsteam ab.

Der FCP HSBC Euro Gvt Bond Fund erfüllt die Anforderungen der Vorschriften „Basel 3“ und seiner Umsetzungsregelungen auf europäischer Ebene (CRD IV und CRR) im Rahmen der Berechnung der kurzfristigen Liquiditätsquote (LCR-Ratio).

Bei der Verwaltung werden die genannten Performancequellen genutzt und gleichzeitig ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) berücksichtigt. Ziel ist, das ESG-Rating des Portfolios im Vergleich zum ESG-Rating des Referenzindex zu verbessern. Das ESG-Rating des Portfolios wird als gewichtete Summe der ES-Ratings der Emittenten berechnet, wobei die Gewichtung dem jeweiligen Emittentengewicht im Portfolio entspricht. Analog entspricht das ESG-Rating des Referenzindex der gewichteten Summe der ESG-Ratings den Referenzindex bildenden Emittenten, wobei die Gewichtung deren jeweiligen Gewicht im Referenzindex entspricht.

Die nicht finanzielle Analyse des FCP erstreckt sich auf mindestens 90% des Nettovermögens des Fonds.

Zur Ermittlung der ESG-Ratings können unter anderem die folgenden Elemente herangezogen werden:

- umweltbezogene und soziale Faktoren mit potenziell bedeutender Auswirkung auf die finanzielle Leistung des Wertpapieremittenten und auf dessen Bewertung, darunter materielle Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel und der Humankapitalverwaltung, die sich in erheblichem Umfang auf die finanzielle Leistung und die Bewertung eines Emittenten auswirken können.
- eine die Interessen der Minderheitsanleger schützende und eine langfristig nachhaltige Wertschöpfung fördernde Governance-Praxis des Unternehmens.

Die ESG- und/oder Nachhaltigkeitsverpflichtung machen mindestens 10% des Portfolios aus.

Die ESG-Grundsätze werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und es erfolgt diesbezüglich eine kontinuierliche Recherche. Wenn sich aus dieser neue Kriterien ergeben, können die ESG-Grundsätze im Zeitverlauf entsprechend geändert werden.

Nicht als zum Global Compact der Vereinten Nationen konforme Emittenten sowie Emittenten mit einem gemäß den ESG-Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft hohen Risiko unterliegen einer stärkeren Due Diligence. Diese stärkere Due Diligence kann zum Ausschluss der betreffenden Emittenten führen.

Darüber hinaus ist der Fonds bestrebt, die extrem anspruchsvolle Risikopolitik von HSBC Asset Management einzuhalten. Diese besteht darin, jegliche Anlage in Anleihen zu vermeiden, die von Ländern mit einem aggregierten ESG-Rating unter einem (von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten) Schwellenwert begeben oder garantiert werden.

2 Anlagen (außer eingebetteten Derivaten)

Das Vermögen des FCP besteht aus auf Euro lautenden Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der Wirtschafts- und Währungsunion begeben oder garantiert werden, aus OGAW, die ausschließlich in von diesen Staaten begebenen oder garantierten Wertpapieren anlegen, sowie auf Euro lautenden Anleihen, die von supranationalen Emittenten begeben werden.

Aktien:

Keine

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der Fonds legt in Wertpapiere an, die die beiden folgenden Kriterien kumulativ erfüllen: von Mitgliedsländern der Eurozone begebene oder von supranationalen Emittenten garantierte auf Euro lautende Anleihen, die von Mitgliedsländern der Europäischen Union gehalten werden (z. B. Europäische Investitionsbank, Nordic Investment Bank, Europarat, Europäischer Finanzstabilisierungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Europäische Union usw.). Es gelten die folgenden Spannen:

- 75% bis 100% in festverzinsliche Anleihen
- 0% bis 25% in variabel verzinsliche und/oder inflationsgebundene Anleihen
- 0% bis 20% in von supranationalen Emittenten begebenen Anleihen.

Der Fondsmanager kann jedoch, je nach Marktbedingungen, von den zuvor genannten Beschränkungen umfassend abweichen, solange er dabei jedoch die Vorschriften einhält.

Die als ESG- und/oder nachhaltig erachteten Anleihen machen mindestens 10 % des Portfolios aus.

- Die Wertpapiere besitzen bei Erwerb ein Investment-Grade-Rating (d. h. mindestens BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating), oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- Aufteilung Unternehmens-/Staatsanleihen: 100% in Staatsanleihen oder von den Staaten garantierte Anleihen oder in Anleihen von supranationalen Emittenten.
- Vorgesehenes Kreditrisikoniveau: Der FCP investiert ausschließlich in Emittenten mit „Investment Grade“-Rating: Emittenten mit einem Rating von mindestens BBB- durch Standard & Poor's oder gleichwertig zum Erwerbszeitpunkt oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen.
- Bestehen von Kriterien in Bezug auf das Rating: Ja, begrenzt auf BBB- durch Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Duration: Bei den ausgewählten Wertpapieren gibt es in Bezug auf die Duration keine Einschränkungen. Die modifizierte Duration des FCP liegt innerhalb der folgenden Bandbreite (0, +10). Die modifizierte Duration einer Schuldverschreibung bezeichnet die Veränderung des Kurses dieser Schuldverschreibung bei einer Veränderung der Marktzinsen.

OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts (bis zu 10 % seines Vermögens): zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und zur Unterstützung beim Erreichen des Anlageziels.

Der Fondsmanager kann in OGAW investieren, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

- OGAW französischen oder europäischen Rechts;
- AIF französischen Rechts vom Typ Anleihe, kurzfristiges Geldmarktinstrument oder Mischfonds;
- Börsennotierte oder außerbörsliche Hedgefonds: keine;
- sonstige Investmentfonds: keine.

Für die zuvor genannten Kategorien:

- Anlagen in Finanzinstrumente aus Schwellenländern (außerhalb der OECD): keine;
- Bestehen eventueller Anlagebeschränkungen der Verwaltungsgesellschaft: keine;
- Bestehen sonstiger Kriterien: keine

3 Derivative Instrumente:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:

- geregelte;
- organisierte;
- außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kreditrisiko;
- sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- Absicherung;
- Eingehen einer Anlageposition;
- Arbitrage; an verschiedenen Punkten der Zinskurve werden gleichzeitig Long- und Shortpositionen eingegangen, um von einer Veränderung der Zinskurve (Verflachung, Versteilung und Krümmung) zu profitieren und gleichzeitig die Sensitivität dieser Positionen insgesamt bei 0 zu halten. Kurven-Arbitragen gehören zum Performanceantrieb des FCP.

Die Stärke der Entscheidungen von Kurven-Arbitragen wird gemessen, indem die Methode der Risikoeinheiten verwendet wird, mit der man für jedes Portfolio die vorgesehene Aufteilung des Tracking-Error ex-ante je Risikofaktor (Duration, Kurven-Arbitrage, Kreditallokation, Auswahl von Sektoren und Werten) und die durchschnittliche aktive Gewichtung, die in Abhängigkeit des relativen Beitrags jeder Performancequelle notwendig ist, bestimmen kann.

- sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Instrumente:

- Futures (geregelte Märkte): auf europäische Staatsanleihen für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung
- Optionen auf Futures und Wertpapiere (geregelte Märkte): auf europäische Staatsanleihen für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung
- Optionen auf Wertpapiere (OTC-Märkte): auf europäische Staatsanleihen zwecks Engagements oder Absicherung
- Swaps (OTC-Instrumente);
- Devisentermingeschäfte (OTC-Instrumente) für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung;
- Kreditderivate;

Der Fonds setzt keine TRS (Total Return Swaps) ein.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:

- Allgemeine Absicherung des Portfolios, bestimmter Risiken, Wertpapiere etc.;
- Aufbau einer synthetischen Position gegenüber Anlagen und Risiken;
- Erhöhung des Engagements im Markt und Angabe des maximal zulässigen Hebeleffekts (Leverage) (bis 100% des Vermögens, also ein Hebeleffekt von 2);
- sonstige Strategie (Einzelheiten angeben).

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem im Abschnitt „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.
- die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz-/mittelfristigen Wertpapieren und Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit angelegt werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4 Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN etc.)

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- Aktienrisiko;
- Zinsrisiko;
- Wechselkursrisiko;
- Kreditrisiko;
- sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- Absicherung;
- Eingehen einer Anlageposition;
- Arbitrage;
- sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Anleihen mit Put-/Call-Optionen.

Die integrierten Derivate werden als Alternative für einen direkten Einsatz von reinen Derivaten verwendet.

5 Bareinlagen:

Entsprechend den Vorschriften des französischen Code Monétaire et Financier. Die Bareinlagen tragen zum Erreichen des Anlageziels des OGAW bei, indem sie dem OGAW die Möglichkeit des Liquiditätsmanagements bieten.

6 Barkredite:

Bis 10% zum Zwecke des Liquiditätsmanagements.

7 Repo-Geschäfte:

- Art der eingesetzten Geschäfte:

- Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;
- Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;
- sonstige Art (Einzelheiten angeben).

- Art des Einsatzes:

Repo-Geschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des OGAW getätigt. Bei befristeten Wertpapiergeschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung als Pensionsnehmer und Pensionsgeber: Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen und Verbesserung der Erträge.

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für befristete Wertpapiergeschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- Zulässiger Umfang des Einsatzes: bis zu höchstens 100%
- mögliche Hebeleffekte: bis zu 10%
- Vergütung: Ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben.

► Risikoprofil:

„Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes.“

Hauptrisiken:

- Kapitalverlustrisiko: Der OGAW weist keine Garantie sowie keinen Kapitalschutz auf. Von daher besteht die Möglichkeit, dass die Anleger das ursprünglich investierte Kapital nicht komplett zurückerhalten.

- Zinsrisiko: Der Kurs von festverzinslichen Anleihen und anderen festverzinslichen Titeln (außer Titeln, die mit einem Optionsrecht ausgestattet sind) ändert sich umgekehrt zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert. Darüber hinaus kann der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen, das heißt, dass er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko eines Emittenten spiegelt sich in den Ratings wider, die ihm die offiziellen Ratingagenturen wie Moody's oder Standard & Poor's verleihen. Der Fonds unterliegt einem als begrenzt angesehenen Kreditrisiko aufgrund der guten Bonität der Titel im Portfolio (Ratingkategorie „Investment Grade“ zum Zeitpunkt des Erwerbs).

- Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften: Der OGAW kann im Umfang von höchstens 100 % seines Vermögens Finanztermingeschäfte abschließen. Die durch die Finanztermingeschäfte eingegangene Risikoposition in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der den Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte.

Nebenrisiken:

- Liquiditätsrisiko: An den Märkten, an denen der OPCVM anlegt, kann gelegentlich und vorübergehend aufgrund bestimmter Umstände oder Konstellationen ein Liquiditätsmangel herrschen. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken.

- Kontrahentenrisiko: Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und befristeten Wertpapiergeschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.

In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Dieses Risiko wird durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGAW und der Gegenpartei, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben, begrenzt.

- Inflationsrisiko: Der OGAW weist keinen systematischen Inflationsschutz gegen den allgemeinen Anstieg der Preise über einen bestimmten Zeitraum auf. Die in Echtzeit gemessene Performance des OGAW wird somit anteilmäßig um die im Referenzzzeitraum beobachteten Inflationsrate verringert.

- Risiko potenzieller Interessenkonflikte:

Im Rahmen der Finanztermingeschäfte und/oder Repo-Geschäfte kann ein Risiko von Interessenkonflikten bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten“, die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung:

Der Inhaber kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen), einem operativen Risiko und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Die vorstehende Darstellung ist keine vollständige Beschreibung aller Risikofaktoren. Jeder Anleger muss die Risiken, die mit der betreffenden Anlage verbunden sind, selbst prüfen und sich unabhängig von der HSBC-Gruppe und, falls erforderlich, mit Hilfe aller entsprechend spezialisierten Berater seine eigene Meinung bilden, um sicherzustellen, dass die Anlage in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance

1. Als Finanzmarktteilnehmerin unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch „SFDR-Verordnung“).

In diesem Rahmen hat sie eine Richtlinie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess eingeführt.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht sich ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das, wenn es eintritt, den Wert der Anlage tatsächlich oder potenziell erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie konzentriert sich auf die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) („Global Compact“), der die wichtigsten Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft beauftragt Dienstleister damit, diejenigen Unternehmen zu erfassen, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden; werden potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkannt, führt die Verwaltungsgesellschaft eigene Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken kontinuierlich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Zeitverlauf können sich die Nachhaltigkeitsrisiken über die Anlagen der OGA in Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen auf die Wertentwicklung der OGA auswirken. Wenngleich die OGA ihre eigene Anlagestrategie verfolgt, hat die Verwaltungsgesellschaft das Ziel, den Anlegern unter Berücksichtigung des Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Hierzu werden im Rahmen einer breiter angelegten Risikobewertung pro OGA eine tiefgreifende Finanzanalyse und eine vollständige Risikobewertung durchgeführt.

Die Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die angemessen mit den Nachhaltigkeitsrisiken umgehen, können zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen besser vorwegnehmen. Dies macht sie auf strategische Weise widerstandsfähiger, und daher sind sie in der Lage, langfristige Risiken und Chancen vorwegzunehmen und sich an diese anzupassen. Werden die Nachhaltigkeitsrisiken unangemessen verwaltet, können sich diese analog dazu negativ auf den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes auswirken, das die Staatsanleihen ausgibt. Die Nachhaltigkeitsrisiken können für Unternehmen oder Regierungen, in die OGA anlegen, unterschiedliche Formen annehmen, wie z. B. (i) Rückgang des Umsatzes infolge einer Entwicklung der Verbraucherpräferenzen, nachteilige Auswirkungen auf die Belegschaft, soziale Störungen und geringere Produktionskapazitäten; (ii) Erhöhung der Kapital-/Betriebskosten; (iii) Wertverlust und vorzeitige Außerbetriebnahme vorhandener Vermögenswerte; (iv) eine Beschädigung der Reputation aufgrund von Geldbußen und gerichtlichen Entscheidungen und ein Verlust des Rechts, die Tätigkeit auszuüben; (iv) das Kredit- und Marktrisiko in Bezug auf Staatsanleihen. All diese Risiken können sich möglicherweise auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA hängen auch von den Anlagen dieser OGA und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken muss im Investitionsentscheidungsprozess berücksichtigt und damit verringert werden. Die möglichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung von OGA, welche sich auf ESG-Kriterien stützen, fallen noch niedriger aus. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken bei diesen OGA vollständig verringern oder vermeiden. Dies führt dazu, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen eines erheblichen tatsächlichen oder möglichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos auf die Wertentwicklung der OGA unterschiedlich ausfallen und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt im Rahmen des Anlageentscheidungsverfahren Nachhaltigkeitsrisiken. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie ESG-Faktoren ermittelt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben können. Die Existenz eines Nachhaltigkeitsrisikos bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position einnehmen oder behalten wird. Vielmehr muss die Verwaltungsgesellschaft die Beurteilungen der Nachhaltigkeitsrisiken sowie andere wichtige Faktoren im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das angelegt wird, oder dem Emittenten, dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP berücksichtigen.

4. Der FCP kann in Derivate anlegen. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind in diesem Fall schwieriger zu berücksichtigen, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert anlegt. Zum Datum des Prospekts kann keine Methode zur Einbeziehung von ESG-Faktoren für Derivate angewandt werden.

5. Im SFDR-Anfang des Projekts findet sich eine detaillierte Beschreibung der Berücksichtigung der „Principal Adverse Impacts“ (PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren durch den FCP.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese gibt ein EU-weites Klassifizierungssystem vor, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Um nachhaltig zu sein, muss eine Wirtschaftstätigkeit die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung erfüllen, die darin bestehen, keine wesentlichen Umweltziele zu beeinträchtigen, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Das Prinzip „Füge keinen signifikanten Schaden zu“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen des FCP, die die Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem verbleibenden Teil des FCP zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Der FCP verpflichtet sich nicht zur Tätigung von Anlagen, die zu den folgenden Umweltzielen beitragen:

- Abschwächung des Klimawandels;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen; und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

► **Garantie oder Schutz:**

Keine

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteilklassen HC, HD, SC und SD richten sich an alle Zeichner und insbesondere institutionelle Anleger. Die Anteilkasse ZC richtet sich an OGA und Mandate der HSBC-Gruppe.

Eine Zeichnung der Anteilklassen BC und BD unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland oder jegliche juristische Person, jegliches Unternehmen oder jeglichen Organismus mit Sitz in Russland oder Weißrussland, mit Ausnahme der Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (EU) und natürlichen Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) sind, verboten.

Die Anteile des FCP dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

• VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DES AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCHS IN STEUERSACHEN

„FATCA“ bedeutet die Abschnitte („Sections“) 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) unterzeichnet haben.

Mit „US-Code“ wird der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986 bezeichnet.

„Common Reporting Standard“ (CRS) bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Die Finanzinstitute müssen den französischen Finanzbehörden bestimmte Angaben über die zu erklärenden Finanzkonten von US-Personen, von Kunden mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb Frankreichs in der Europäischen Union oder in einem Staat machen, mit dem ein Abkommen über einen solchen automatischen Informationsaustausch besteht. Die an die französische Finanzbehörde übermittelten Daten werden von dieser an die betreffenden ausländischen Finanzbehörden weitergegeben.

Welches Finanzinstitut diesen Verpflichtungen unterliegt, richtet sich direkt nach der Art, wie die Anteile gehalten werden.

• BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON US-PERSONEN

Die Anteile des FCP dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. Eine natürliche Person, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten als in den Vereinigten Staaten ansässig gilt.
2. Eine juristische Person in Form:
 - i. einer Aktiengesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines sonstigen Unternehmens:
 - a. die nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, einschließlich ausländischer Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer solchen Person; oder
 - b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines ausländischen Unternehmens, dessen Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt);

- und an der eine oder mehrere US-Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sofern die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung dieser US-Personen (außer wenn es sich um qualifizierte berechtigte Personen (qualified eligible persons) im Sinne von Rule 4.7(a) der CFTC handelt) 10 % oder mehr beträgt; oder
 - falls eine US-Person der Komplementär, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis bezüglich der Aktivitäten der Person ist; oder
 - die von einer US-Person oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht bei der SEC registrierten Wertpapieren errichtet wurde; oder
 - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von US-Personen gehalten werden; oder
- c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder
- d. deren Aktivitätsausübung schwerpunktmäßig in den Vereinigten Staaten liegt; oder
- ii. eines Trusts, der nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation;
- a. in dem eine oder mehrere US-Personen die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen haben; oder
 - b. dessen Verwaltung oder dessen Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - c. der Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine sonstige, für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts verantwortliche Person eine US-Person ist; oder
- iii. eines Nachlassvermögens einer verstorbenen Person, bei dem, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu Lebzeiten, ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist.

3. Eine nach US-Recht errichtete und verwaltete betriebliche Versorgungseinrichtung für Arbeitnehmer.

4. Ein Anlagekonto oder vergleichbares Konto (bei dem es sich nicht um ein Nachlassvermögen oder einen Trust handelt) mit oder ohne Verwaltungsvollmacht, das von einem ausländischen Händler oder US-Händler oder anderen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person (wie vorstehend definiert) geführt wird.

Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet „Vereinigte Staaten“ bzw. „US“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in dem FCP eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in dem FCP tätigen und (ii) werden seine Anteile von dem FCP (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Der Fonds kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

• BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON IN KANADA ANSÄSSIGEN PERSONEN

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada nur über die HSBC Global Asset Management (Canada) Limited vertrieben werden; im Übrigen stellt dieser Prospekt weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Kauf von Anteilen in Kanada dar und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden, außer sofern eine solche Aufforderung durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited erfolgt. Ein Vertrieb oder eine Aufforderung gilt in Kanada als erfolgt, wenn sie gegenüber einer Person (d. h. einer natürlichen Person, einer Aktiengesellschaft, einem Trust, einer Personengesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen oder einer sonstigen juristischen Person) erfolgt, die zum Zeitpunkt der Aufforderung in Kanada ansässig oder niedergelassen ist. Für diese Zwecke gelten im Allgemeinen folgende Personen als in Kanada ansässig („in Kanada ansässige Personen“):

1. Eine natürliche Person

- i. deren Hauptwohnsitz sich in Kanada befindet; oder
 - ii. die sich zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs oder der sonstigen maßgeblichen Handlung in Kanada aufhält.
2. Eine Aktiengesellschaft, falls
- i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Aktien der Gesellschaft, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, eine Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zu wählen, von natürlichen, in Kanada ansässigen Personen (wie vorstehend definiert) oder von juristischen Personen, die in Kanada niedergelassen sind oder sich dort befinden, gehalten werden; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Namen der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
3. Ein Trust, falls
- i. sich die Hauptniederlassung des Trust (soweit anwendbar) in Kanada befindet; oder
 - ii. der Treuhänder (bzw. bei mehreren Treuhändern die Mehrzahl der Treuhänder) natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) oder juristische Personen, die in Kanada ansässig sind oder sich dort befinden, sind; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Auftrag des Trust Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
4. Eine Kommanditgesellschaft, falls
- i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung (soweit anwendbar) der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Inhaber der Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind; oder
 - iii. der Komplementär (soweit anwendbar) eine in Kanada ansässige Person (wie vorstehend definiert) ist; oder
 - iv. die natürlichen Personen, die im Auftrag der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen Fonds zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilinhabers ab. Zu dessen Bestimmung wird dem Inhaber empfohlen, sich professionell beraten zu lassen, um seine Anlagen zu streuen und um den Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens zu bestimmen, der in diesen Fonds insbesondere in Anbetracht der empfohlenen Anlagedauer und der oben genannten Risiken, seines persönlichen Vermögens, seiner Bedürfnisse und seiner eigenen Zielsetzungen zu investieren ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 3 Jahre.

► Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;
2. Im Geschäftsjahr verbuchte realisierte Veräußerungsgewinne (netto nach Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (netto nach Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsbetrag	Anteile HC, SC, ZC und BC	Anteile HD, SD und BD
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung	Ausschüttung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf jährlichen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Der Wechsel von einer Wertpapierklasse in eine andere wird als Abtretung angesehen und unterliegt den Regelungen zur Behandlung von Gewinnen auf Wertpapierabtretungen.

► **Häufigkeit der Ausschüttungen:**

Jährlich.

► **Merkmale der Anteile:**

Währung: Euro

Anteilsbruchteile der Anteilklassen H, S, B und Z: Tausendstel Anteile oder in Höhe eines Geldbetrags.

Der anfängliche Nettoinventarwert der Anteilkasse H beträgt 1.524,49 €.

Der anfängliche Nettoinventarwert der Anteilklassen S, Z und B beträgt 1.000 €.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung der Anteilklassen H, Z und B: ein Tausendstel Anteil.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung der Anteilkasse S: 20.000.000 €.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge werden täglich spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Paris) zentral erfasst. Sie werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der anhand der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet wird, ausgeführt.

Nach 12 Uhr eingehende Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der nach dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert berechnet wird, ausgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am ersten Geschäftstag (t+1) nach dem Tag der Zusammenfassung abgerechnet.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

Werktag T	Werktag T	T: Tag der Bestimmung des NIW	Werktag T+1	Werktag T+1	Werktag T+1
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 12 Uhr ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerungen.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungsanträgen und Rücknahmeaufträgen und für die Einhaltung des oben genannten spätesten Termins der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continental Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Wir weisen die Anleger auf Folgendes hin: Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den oben genannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Die an der Borsa Italiana übermittelten Zeichnungen und Rücknahmen werden konsolidiert und der Saldo wird über einen von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Finanzintermediär, der bei der Borsa Italiana zugelassen ist, an die Verwahrstelle des OGAW, die CACEIS Bank, weitergeleitet.

Die Anteile sind in Tausendstel Anteilen ausgedrückt.

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauf folgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

► **Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung:**

Der Nettoinventarwert wird täglich außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französische Börse geschlossen ist, berechnet. Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► **Gebühren und Provisionen:**

Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Gebühren	Grundlage	Satz		
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Anteilklassen H, S und B: max. 2%	Anteilkasse ZC: max. 6%	
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile		Keine	
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile		Keine	
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile		Keine	

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

Kosten

Die Anlageverwaltungskosten und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Anlageverwaltungskosten und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.

	Dem OGAW berechnete Kosten:	Grundlage		Satz			
1	Finanzverwaltungsgebühr	Nettovermögen	Anteilklassen HC und HD max. 0,40% inkl. Steuern	Anteilklassen SC und SD max. 0,25% inkl. Steuern	Anteilkasse ZC: Keine	Anteilkasse BC und BD: max. 0,30% inkl. Steuern	
2	Betriebs- und Verwaltungsgebühren**		max. 0,20% inkl. Steuern				
3	Maximale Verwaltungsgebühr (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Nicht wesentlich***				
4	Umsatzprovision	Abzug von jeder Transaktion	Keine				
5	Erfolgsabhängige Gebühren	Nettovermögen	Keine				

* Ein Teil der Verwaltungsgebühren kann als Vergütung für den OGAW-Vertrieb an Dritthändler rückabgetreten werden.

** Die Betriebs- und Verwaltungsgebühren umfassen:

I. Registrierungs- und Referenzierungsgebühr des OGAW:

- Gebühren für die Registrierung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich Beratungsgebühren (an Rechtsanwälte, Berater usw.) für die Abwicklung der Kommerzialisierungsformalitäten bei der lokalen Regulierungsbehörde für die Portfolioverwaltungsgesellschaft;
- Referenzierungsgebühren des OGAW und Gebühren für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- Gebühren der Vertriebsplattformen (ohne Rückvergütungen); Gebühren der ausländischen Makler, die die Schnittstelle zum Vertrieb bilden

II. Gebühren für Kunden- und Vertriebsstelleninformationen:

- Gebühren für die Erstellung und Verbreitung von KID/Prospekten und vorgeschriebenen Reportings;
- Gebühren für die Übermittlung von Regulierungsinformationen an die Vertriebsstellen;
- Gebühren für die Information der Anteilinhaber per beliebiges Kommunikationsmittel;
- besondere Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber;
- Gebühren für die Webseitenverwaltung;
- bei den OGAW typischerweise anfallende Übersetzungsgebühren.

III. Datenverwaltungsgebühren:

- Lizenzgebühren des verwendeten Referenzindex;
- Gebühren für an Dritte weitergegebene Daten

IV. Verwahrgebühren, Gerichts- und Prüfungskosten, steuerliche Abgaben usw.

- Wirtschaftsprüfungskosten;
- Gebühren in Verbindung mit der Verwahrstelle;
- Gebühren in Verbindung mit der Übertragung der administrativen und buchhalterischen Verwaltung;
- steuerliche Abgaben einschließlich Rechtsanwalt und externer Sachverständiger (Erstattung der einbehaltenden Quellensteuern für Rechnung des Fonds, lokaler „Tax Agent“);
- Gerichtskosten des OGAW.

V. Gebühren für die Einhaltung der regulatorischen Vorschriften und für die Erfüllung der Berichtspflichten:

- Gebühr für die Erstellung der Pflichtberichte an die spezifischen OGAW-Regulierungsbehörden
- Beiträge der vorgeschriebenen Berufsverbände;

***Der Anteil des vom OGAW in OGA angelegten Vermögens liegt unter dem vorgeschriebenen Schwellenwert von 20%.

Zu den vorstehend aufgeführten und dem OGAW in Rechnung gestellten Gebühren können folgende Kosten kommen:

- für die Verwaltung des OGAW anfallende Beiträge gemäß Artikel L. 621-5-3 des französischen Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch), dort Teil II, Absatz 4;
- außerordentliche, nicht wiederkehrende Steuern, Gebühren, Lizenzgebühren und staatliche Abgaben (in Verbindung mit dem OGAW);
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten für die Eintreibung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder für ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Ergänzende Informationen zu den Repo-Geschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Geschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den befristeten Wertpapiergeschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch der Verwaltungsgesellschaft belastet und nicht dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den für sie geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

VI Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den Fonds sind direkt bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Informationen über die Kriterien in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance (ESG)

Gemäß Artikel L.533-22-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ist die Politik zur Berücksichtigung von Kriterien in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar.

V Anlagevorschriften

Für die Anlagen dieses OGAW gelten die gesetzlichen Vorschriften für OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG sowie die von der französischen Finanzmarktaufsicht für Fonds dieser Kategorie festgelegten Vorschriften.

VI Gesamtrisiko

Das mit Finanztermingeschäften verbundene Gesamtrisiko wird nach dem einfachen Ansatz (Commitment-Ansatz) berechnet.

VII Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem OGAW gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Die Rechnungswährung des OGAW ist der Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von Schuldverschreibungen verwendeten Kurse sind Mittelkurse aus den von Market Makern quotierten Kursen.

Anteile an OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitle (titres de créances négociables - TCN) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitle, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitle mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten, die keine besondere Zinssensitivität aufweisen, werden mit einer vereinfachten, als „Linearisierung“ bezeichneten Methode auf der Basis des Dreimonatszinssatzes bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:

- die Zinsseite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktienseite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrunde liegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT

(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)

- **BEDINGTES TERMINGESCHÄFT**

(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

Neuzugänge in das Fondspoolportfolio werden zu ihren Einstandspreisen ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden. Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Mechanismus

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um den Interessen der im Fonds vertretenen Anteilinhaber zu dienen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGA geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.

Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten zu berücksichtigen, die den Nettozeichnungen und –rücknahmen zurechenbar sind.

Die Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.

Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der auf diese Weise angepasste, sogenannte „geswingte“, Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und demzufolge der einzige den Anteilinhabern bekannt gegebene und veröffentlichte Wert.

Aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens mit Auslöseschwelle kann die Volatilität des OGA nicht nur von den im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten stammen.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informations-systeme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungsunternehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des FCP ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemarkten des Fonds zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber des Fonds wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nützen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des Fonds oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Fonds erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilinhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

VIII Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilinhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite unter folgender Adresse: www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| • <i>COB-Zulassungsdatum:</i> | 14. Dezember 1998 |
| • <i>Gründungsdatum:</i> | 17. Dezember 1998 |
| • <i>Aktualisierung:</i> | 2. Oktober 2023 |

VERWALTUNGSREGLEMENT FCP HSBC EURO GVT BOND FUND

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz versehen sein, der im Prospekt erläutert ist. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich können der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 EUR sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Abwicklung des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411- 16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht:

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Die anfängliche Zeichnung der Anteilklassen H, Z und B beträgt ein Tausendstel Anteil. Die anfängliche Zeichnung der Anteilkasse S beträgt 20.000.000 Euro.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Abwicklung des Fonds, wenn sich die Anteilinhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauf folgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“), wie im Abschnitt „In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers“ des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation unterrichtet, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL V B - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL V C - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind,

auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolio-gesellschaft zu versichern. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokument den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den Sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilinhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungskosten, Abschreibungen und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- (2) realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahme-aufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - ABWICKLUNG

Im Abwicklungsfall nimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Abwicklungsstelle ein. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht eine Abwicklungsstelle ernannt. Den jeweiligen Abwicklungsstellen werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilsinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Abwicklung aus.

TITEL V

RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - WAHL DER ZUSTELLADRESSE

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Abwicklung zwischen den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

• <i>COB-Zulassungsdatum:</i>	<i>Montag, 14. Dezember 1998</i>
• <i>Gründungsdatum:</i>	<i>Donnerstag, 17. Dezember 1998</i>
• <i>Aktualisierungsdatum:</i>	<i>Montag, 11. Januar 2021</i>